



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 50/2021**  
**vom 5. Februar 2021**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/46]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird Nummer 31bc (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„– **32019 R 0834**: Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (Abl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)“

2. Nach Anpassung e wird folgende Anpassung eingefügt:

„ea) In Artikel 4a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚17. Juni 2019‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2021 vom 5. Februar 2021‘ ersetzt.“

3. Nach Anpassung f werden folgende Anpassungen eingefügt:

„fa) Artikel 6a wird wie folgt angepasst:

- (i) In den Absätzen 1 und 2 werden nach den Worten ‚die Kommission‘ die Worte ‚oder in Bezug auf die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.
- (ii) In Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„In Bezug auf die EFTA-Staaten setzt die EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags und auf der Grundlage der von der ESMA übermittelten Begründung und Belege entweder die Clearingpflicht für die in Absatz 1 genannten bestimmten Kategorien von OTC-Derivaten bzw. für die in Absatz 1 genannte bestimmte Art von Gegenpartei im Wege einer Entscheidung aus oder sie lehnt die beantragte Aussetzung ab. Lehnt die EFTA-Überwachungsbehörde die beantragte Aussetzung ab, so teilt sie der ESMA die Gründe dafür schriftlich mit. Die EFTA-Überwachungsbehörde informiert umgehend den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und übermittelt ihm die der ESMA mitgeteilten Gründe. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht.“

Die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten zusammen, um sich hinsichtlich der Aussetzung der Clearingpflicht und gegebenenfalls der Handelspflicht sowie hinsichtlich der Verlängerung der Aussetzung gemäß Absatz 8 auf einen gemeinsamen Standpunkt zu einigen.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42.

- (iii) In Absatz 8 Unterabsatz 1 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚so kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts‘ durch die Worte ‚so kann die EFTA-Überwachungsbehörde im Wege einer Entscheidung‘ ersetzt.
  - (iv) In Absatz 8 Unterabsatz 3 werden nach dem Wort ‚Rat‘ die Worte ‚und dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten‘ eingefügt.
  - (v) In Absatz 8 Unterabsatz 4 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚Der Durchführungsrechtsakt‘ durch die Worte ‚Die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- fb) In Artikel 9 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚12. Februar 2014‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2016 vom 30. September 2016‘ ersetzt.“
4. Der Text von Anpassung g erhält folgende Fassung:
- „In Artikel 11 Absatz 3 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚16. August 2012‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2016 vom 30. September 2016‘ ersetzt.“
5. Der Text von Anpassung r Ziffer iii erhält folgende Fassung:
- „Für die EFTA-Staaten wird in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 sowie in Absatz 6 Sätze 1 und 2 das Wort ‚ESMA‘ durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.“
6. Der Text von Anpassung s Ziffer iii erhält folgende Fassung:
- „Für die EFTA-Staaten wird in den Absätzen 2 bis 8 sowie in Absatz 9 Sätze 1, 2 und 3 das Wort ‚ESMA‘ durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.“
7. Der Text von Anpassung t Ziffer v erhält folgende Fassung:
- „In den Absätzen 4 und 6 werden nach den Worten ‚der ESMA‘ die Worte ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“
8. Die Anpassungen t Ziffer iv und t Ziffer v werden die Anpassungen t Ziffer v und t Ziffer iv.
9. Der Text von Anpassung w Ziffer i erhält folgende Fassung:
- „In Absatz 1 werden nach Unterabsatz 2 folgende Unterabsätze eingefügt:
- „Vor der Ausarbeitung eines Entwurfs für die EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 73 Absatz 1 und eines Entwurfs über die Verhängung eines Zwangsgelds gemäß Artikel 66 gibt die ESMA den Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, Gelegenheit, zu den im Rahmen des Verfahrens getroffenen Feststellungen angehört zu werden. Die ESMA stützt ihre Entwürfe nur auf Feststellungen, zu denen sich die Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, äußern konnten.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde stützt ihre Entscheidungen gemäß Artikel 73 Absatz 1 und ihre Entscheidungen über die Verhängung eines Zwangsgelds gemäß Artikel 66 nur auf Feststellungen, zu denen sich die Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, äußern konnten.
- Die Unterabsätze 3 und 4 des vorliegenden Absatzes gelten nicht für die in Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Beschlüsse, falls dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ernsthaften und unmittelbar bevorstehenden Schaden am Finanzsystem abzuwenden oder ernsthaften und unmittelbar bevorstehenden Schaden an der Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäßen Funktionsweise der Finanzmärkte, einschließlich der Stabilität bzw. Richtigkeit der an das Transaktionsregister übermittelten Daten, abzuwenden. In einem solchen Fall kann die ESMA einen Entwurf ausarbeiten und die EFTA-Überwachungsbehörde einen Interimsbeschluss fassen. Die ESMA muss den betreffenden Personen die Gelegenheit geben, so bald wie möglich nach der Ausarbeitung des Entwurfs gehört zu werden.“

11. Die Anpassung zd Ziffer iii wird gestrichen.

12. Der Text von Anpassung zh Ziffer i erhält folgende Fassung:

„In Absatz 1 werden nach Unterabsatz 1 folgende Unterabsätze eingefügt:

„Während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2021 vom 5. Februar 2021 findet die Clearingpflicht nach Artikel 4 keine Anwendung auf OTC-Derivatekontrakte, die objektiv messbar die Anlagerisiken reduzieren, welche unmittelbar mit der Zahlungsfähigkeit von in einem EFTA-Staat errichteten Altersversorgungssystemen verbunden sind, und auf Einrichtungen in einem EFTA-Staat, die zu dem Zweck errichtet wurden, die Mitglieder solcher Systeme beim Ausfall eines Altersversorgungssystems zu entschädigen.

Die Clearingpflicht nach Artikel 4 gilt nicht für OTC-Derivatekontrakte im Sinne von Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes, die von Altersversorgungssystemen ab dem 2. Juli 2020 und bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2021 vom 5. Februar 2021 geschlossen wurden.“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/834 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Clara GANSLANDT

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.